

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER VORSITZENDE DER KAMMER Vbis

E N T S C H E I D

Nr. 238.116 vom 8. Mai 2017

A. 221.292/Vbis-192

In der Rechtssache: **Monique AHN**

im Beistand von
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,
die sie vertreten und bei denen Domizil erwählt wird,

gegen:

die WALLONISCHE REGION,
vertreten durch ihre Regierung,

im Beistand von
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,
der sie vertritt und bei dem Domizil erwählt wird.

I. Gegenstand des Antrags

1. Mit der am 24. Januar 2017 digital eingereichten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigkeitserklärung und die Aussetzung der Ausführung des Erlasses des Ministers für Umwelt und Raumordnung vom 24. November 2016, der den Beschluss des Gemeindegremiums der Gemeinde Lontzen teilweise bestätigt und teilweise abändert, durch den Michel MALMENDIER eine Globalgenehmigung zum Abriss und Umbau einer Schreinerwerkstatt innerhalb eines Betriebs gelegen in Lontzen, Busch Nr. 21, gewährt wurde.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Die beklagte Partei hat einen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat einen Bericht verfasst.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 27. April 2017 vorgeladen worden.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Herr Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, und Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, die *loco* Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt, für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat ein mit diesem Entscheid gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3.1. Am 2. Februar 2016 reicht Michel MALMENDIER einen Antrag auf Globalgenehmigung zum Abriss und Umbau einer Schreinerwerkstatt bei der Gemeinde Lontzen ein.

3.2. Vom 9. bis zum 23. Mai 2016 findet eine öffentliche Untersuchung statt, bei der ein schriftlicher Einspruch vonseiten der Klägerin eingereicht wird.

3.3. Am 26. Mai 2016 erteilt das Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen ein bedingt günstiges Gutachten.

3.4. Am 18. Juli 2016 übermitteln der technische Beamte und die beauftragte Beamtin ihren günstigen zusammenfassenden Bericht an das Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen.

3.5. Am 29. Juli 2016 erteilt das Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen die Globalgenehmigung zum Abriss und teilweisen Neubau einer Schreinerwerkstatt.

3.6. Am 23. August 2016 reicht die Klägerin einen Einspruch bei der beklagten Partei gegen die Globalgenehmigung ein.

3.7. Am 24. November 2016 entscheidet die beklagte Partei über den von der Klägerin eingereichten Einspruch:

„DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG, MOBILITÄT UND TRANSPORTE UND TIERSCHUTZ

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Dezember 1964 über die Bekämpfung der Luftverschmutzung;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Juni 1973 über die Lärmbelästigung;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Dekrets vom 6. Dezember 2001 über den Erhalt der Natura-2000-Gebiete, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, beinhaltend das Wassergesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der in dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Betriebe;
 Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. April 2003 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen für Werkstätten des Holzgewerbes und für die Herstellung von Holzwaren;
 Aufgrund des Erlasses vom 27. Mai 2009 über die Bodenbewirtschaftung;
 Aufgrund des Gutachtens der DGARNE - Abteilung Natur und Forste - Direktion Malmedy, vom 9. Februar 2016, bezüglich der Vollständigkeit des Teiles Natura 2000 des Formulars des Genehmigungsantrags;
 Aufgrund des am 2. Februar 2016 eingereichten Antrags, durch welchen Herr Michel MALMENDIER - Hellengasse 8 in 4710 LONTZEN -, eine Globalgenehmigung beantragt zum Abriss und Umbau einer Schreinerwerkstatt gelegen in 4710 LONTZEN, Busch 21;
 Aufgrund des Gutachtens der DGO3 - Abteilung Natur und Forste - Außendirektion Malmedy, empfangen durch den erstinstanzlich zuständigen technischen Beamten am 9. Februar 2016, bezüglich der Vollständigkeit des Teiles Natura 2000 des Formulars des Genehmigungsantrags;
 Aufgrund des Protokolls über den Abschluss der öffentlichen Untersuchung, die vom 9. Mai 2016 bis zum 23. Mai 2016 auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen stattgefunden hat, aus dem hervorgeht, dass der Antrag zu Reklamationen oder Bemerkungen Anlass gegeben hat;
 Aufgrund des bedingt günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums, abgegeben in der Sitzung vom 26. April 2016 und zugestellt durch Postsendung am 30. Mai 2016;
 Aufgrund des bedingt günstigen Gutachtens des Regionalen Feuerwehrdienstes vom 24. Mai 2016;
 Aufgrund des bedingt günstigen Gutachtens der Wallonischen Luft- und Klimaagentur vom 20. Mai 2016;
 Aufgrund des zusammenfassenden Berichtes des technischen und des beauftragten Beamten, zugestellt an das Gemeindegremium am 18. Juli 2016 und durch letzteres empfangen am 19. Juli 2016;
 Aufgrund des am 29. Juli 2016 verabschiedeten und innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellten Erlasses des Gemeindegremiums der Gemeinde LONTZEN, durch welchen Herrn Michel MALMENDIER - Hellengasse 8 in 4710 LONTZEN, eine Globalgenehmigung zum Abriss und Umbau einer Schreinerwerkstatt innerhalb eines Betriebs gelegen in 4710 LONTZEN, Busch 21, gewährt wurde;
 Aufgrund des durch Herrn und Frau Alain und Monique PIETTE-AHN am 23. August 2016 eingereichten Einspruchs gegen den vorgenannten Erlass;
 Aufgrund des zusammenfassenden Berichtes der im Einspruchsverfahren zuständigen technischen und beauftragten Beamten, der dem Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz zugestellt worden ist;
 Aufgrund der gesamten Unterlagen der erstinstanzlichen Akte und der Einspruchsakte;

In Erwägung, dass der vorliegende Antrag auf Globalgenehmigung sich bezieht auf den Umbau einer genehmigten Schreinerwerkstatt, sowie das Verlagern eines Material-, Produkt- und Abfalllagers vom Agrargebiet zum Wohngebiet mit ländlichem Charakter;

In Erwägung, dass - gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten - die betroffenen Tätigkeiten wie folgt eingestuft sind :

20.30.02, Klasse 2

Zimmer- und Schreinerarbeiten, wenn die installierte Leistung der Maschinen mehr als 20 Kw beträgt

In Erwägung, dass aufgrund der beantragten Lagerkapazitäten die Lager für Holz, Sand, Kies, Bauschutt und Grünabfälle nicht eingestuft sind;

In Erwägung, dass die gelagerten Abfälle nicht alle aus der Tätigkeit der Schreinerei stammen; dass demzufolge davon ausgegangen werden muss, dass der Standort zum Zwecke der Zusammenstellung von Abfällen genutzt wird;

In Erwägung, dass die Zusammenstellung von inerten Abfällen der Rubrik der Klasse 3 Nr. 90.21.01.01 unterliegt, insofern die Lagerkapazität höchstens 30 Tonnen beträgt; dass im Falle einer Überschreitung diese Tätigkeit den Erhalt einer Genehmigung der Klasse 2 erfordern würde;

In Erwägung, dass die Zusammenstellung von nicht gefährlichen Abfällen der Rubrik der Klasse 3 Nr. 90.21.02.01 unterliegt, insofern die Lagerkapazität höchstens 15 Tonnen beträgt; dass im Falle einer Überschreitung diese Tätigkeit den Erhalt einer Genehmigung der Klasse 2 erfordern würde;

In Erwägung, dass der Antrag in der vorgeschriebenen Form eingereicht worden ist;

In Erwägung, dass der Antrag auf Globalgenehmigung am 2. Februar 2016 bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt, am 3. Februar 2016 durch Postsendung übermittelt und am 4. Februar 2016 in den Diensten der technischen und beauftragten Beamten registriert worden ist;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag auf Globalgenehmigung vom technischen Beamten und vom beauftragten Beamten in ihrem Schreiben vom 23. Februar 2016 als zulässig aber unvollständig erklärt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die ergänzenden Unterlagen vom Antragsteller bei der Gemeinde eingereicht worden sind, am 15. April 2016 an den technischen und den beauftragten Beamten übermittelt worden sind und am 18. April 2016 in den Diensten des technischen und des beauftragten Beamten registriert worden sind;

In Erwägung, dass der Antrag, dessen Formular als Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit gilt, eine angemessene Erfassung, Beschreibung und Bewertung der möglichen direkten und indirekten, kurz- und langfristigen Auswirkungen der Einpflanzung und der Betreibung des Projektes auf den Menschen, die Fauna, die Flora, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, die Güter und das Kulturerbe, sowie die Wechselwirkung zwischen diesen verschiedenen Elementen ermöglichen muss;

In Erwägung, dass die Behörde, welche die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, ebenfalls eine Prüfung der

möglichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt im weitesten Sinne auf Grundlage der in Artikel D.66 des Buches I des Umweltgesetzbuches angeführten relevanten Auswahlkriterien vorgenommen hat;

In Erwägung, dass - aufgrund der Untersuchung der Antragsakte - die nennenswertesten Umweltauswirkungen sich beziehen auf die Lärmbelästigung;

In Erwägung, dass - aufgrund der Beschreibung der Tätigkeiten, Lager und Anlagen und der durch den Betreiber getroffenen oder im Projekt vorgesehenen Maßnahmen - die gesamten Störungen nicht als solche mit einer nennenswerten Auswirkung zu betrachten sind;

In Erwägung, dass in Bezug auf die anderen umweltrelevanten Themenbereiche das Projekt Belästigungen erzeugt, die als nichtig oder geringfügig bezeichnet werden können;

In Erwägung, dass keine kumulativen Auswirkungen mit ähnlichen benachbarten Projekten zu befürchten waren;

In Erwägung, dass die Bewertungsnotiz, die Pläne und die anderen Dokumente, die die Akte bilden, die wesentlichen ökologischen Parameter des Projektes bezüglich der Umwelt ausreichend zusammenfassen, dass die betroffene Bevölkerung infolgedessen die Auskunft erhalten konnte, die sie berechtigt war zu erhalten, und dass die zuständige Behörde ausreichend über die möglichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt informiert worden ist;

In Erwägung, dass das Vorhaben somit keiner vollständigen Bewertung der Auswirkungen unterzogen werden musste und dass eine Umweltverträglichkeitsstudie somit nicht erforderlich war;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag vom technischen und vom beauftragten Beamten durch Schreiben vom 26. April 2016 als zulässig und vollständig erklärt worden ist;

In Erwägung, dass die im Rahmen der öffentlichen Untersuchung vorgebrachten Bemerkungen sich auf folgende Punkte beziehen :

- Lebensbeeinträchtigung durch Schallemissionen - Arbeitsvorgänge außerhalb des Gebäudes, Wertverminderung des Eigentums, Großschreinerei in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter, vermerkte Arbeitszeiten (an den Wochenenden und Feiertagen sowie samstags (in Ausnahmefällen) ebenfalls von 7.00 bis 19.00 Uhr.
- Keine korrekten Angaben der Höhe des neuen Gebäudes.
- „Boxen“, welche durch ein anderes Unternehmen genutzt werden.

In Erwägung, dass die Gutachten der AWAC und des Feuerwehrdienstes bedingt günstig sind;

In Erwägung, dass die erstinstanzlich zuständigen technischen und beauftragten Beamten einen zusammenfassenden Bericht verfasst haben, der ein bedingt günstiges Gutachten enthält;

In Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen die Globalgenehmigung unter Bedingungen gewährt hat; dass zusätzlich zu den anwendbaren allgemeinen, sektorbezogenen, gesamten und verordnenden Bedingungen, der Beschluss besonderen Bedingungen zu folgenden Punkten unterworfen ist :

1. Bauliche Bedingungen,
2. Bedingungen zur landschaftlichen Integration,

3. Besondere Bedingungen in Bezug auf den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer,
4. Besondere Bedingungen in Bezug auf den Brandschutz,
5. Besondere Betriebsbedingungen in Bezug auf die Luftqualität,
6. Besondere Bedingungen in Bezug auf die Betriebszeiten;

In Erwägung, dass der Kläger eine Drittperson, Anrainer des Projekts, ist;

In Erwägung, dass die Bescheinigung bezüglich des Anschlags, der Beleg der Zustellung der Entscheidung, sowie alle nach dem zusammenfassenden Bericht eingegangenen Gutachten dem im Einspruchsverfahren zuständigen technischen Beamten durch das Gemeindegremium zugestellt wurden;

In Erwägung, dass der eingereichte Einspruch in der vorgeschriebenen Form und Frist erfolgt ist; dass der Einspruch demzufolge als zulässig erklärt wird;

In Erwägung, dass der Anrainer der Ansicht ist, dass der Betrieb mit der Zweckbestimmung des Gebiets unvereinbar ist und dass die in der Genehmigung auferlegten Bedingungen unzureichend sind; dass er ebenfalls darlegt, dass die durch diese Art der Tätigkeit verbundenen Belästigungen, insbesondere die Lärmbelästigung, für die Nachbarschaft zu bedeutend sind;

In Erwägung, dass die erstinstanzlich zuständigen technischen und beauftragten Beamten einen zusammenfassenden Bericht verfasst haben, der ein bedingt günstiges Gutachten für den umweltbezogenen Teil und ein ungünstiges Gutachten für den städtebaulichen Teil umfasst;

In Erwägung, dass die Umweltbelastungen, die durch diese Art von Tätigkeiten verursacht werden können, sich beziehen auf die Lärmbelästigung, die Ausstöße in die Atmosphäre, die Bewirtschaftung der Abwässer und den Brandschutz;

In Erwägung, dass der erstinstanzliche zuständige technische Beamte zwecks bestmöglicher Untersuchung AWAC zu Rate gezogen hat; dass diese ein günstiges Gutachten unter Vorbehalt der Einhaltung einer Reihe von Bedingungen erteilt hat;

In Erwägung, dass zur besseren Erfassung der Brandgefahr das Gutachten des Regionalen Feuerwehrdienstes beantragt wurde; dass dieses Gutachten bedingt günstig ist;

In Erwägung, dass auf Ebene der Lärmbelästigungen der erstinstanzlich zuständige technische Beamte folgendes darlegt :

„In Erwägung, dass die Einhaltung der sektorbezogenen Bedingungen für Werkstätten des Holzgewerbes und für die Herstellung von Holzwaren sowie der besonderen Betriebsbedingungen der Gemeinde ausreicht, was die Lärmbelästigungen und Arbeitszeiten betrifft, insbesondere der Artikel 25 sieht vor :

„Wenn sich der Betrieb in einem Wohngebiet oder Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, ist jegliche Arbeit mittels Maschinen sowie jegliches Hämmern oder Nageln zwischen 19:00 und 7:00 Uhr sowie am Samstagnachmittag, am Sonntag oder an Feiertagen untersagt.

In den Sonderbedingungen kann von dem vorigen Absatz abgewichen werden, insofern sie die Beachtung der allgemeinen Bedingungen in Sachen Lärm ermöglichen.“;

In Erwägung, dass aufgrund der Begründungen des Einspruchs das Gutachten der Zelle Lärm der OGD3 angefragt worden ist; dass dieses bedingt günstig und folgendermaßen begründet ist :

„Untersuchung des Antrags

Der Einspruch bezieht sich auf die Gewährung einer Globalgenehmigung zum Abriss und Wiederaufbau einer Schreinerwerkstatt. Er wurde von Anrainern des Betriebs eingereicht. Der Betrieb ist im Wohngebiet mit ländlichem Charakter angesiedelt. Er wird von montags bis samstags, von 9.00 bis 19.00 Uhr betrieben. Die Zelle Lärm ist im Rahmen der Bearbeitung der Akte in erster Instanz nicht zu Rate gezogen worden.

Schallpegelnormen

Anwendbare Normen

Da das Projekt die Inbetriebnahme eines neuen Betriebs betrifft, sind die anwendbaren Geräuschpegelgrenzwerte diejenigen der Tabelle 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der in dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Betriebe.

Die einzuhaltende Norm während der Betriebszeiten liegt somit bei 50 Db(A).

Außerdem verfügt Artikel 18, Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 folgendes : „Für die vorliegenden Bedingungen werden die Geräusche in Verbindung mit dem Verkehr der Fahrzeuge und der auf den Baustellen benutzten mobilen Maschinen nicht in Betracht gezogen“.

Das mit dem Betrieb verbundene Sondergeräusch wird somit unter Ausschluss des Fahrzeugverkehrs analysiert.

Analyse des Projekts

Der Betreiber erklärt, dass nur 10 % der Betriebszeiten effektiv mit Arbeiten innerhalb der Werkstatt verbracht werden. Die restlichen 90 % der Betriebszeiten werden auf Baustellen verbracht.

Der Betreiber erklärt außerdem, dass die Arbeit ausschließlich innerhalb der Werkstatt ausgeführt wird, und dass die Türen derselben während der Betriebszeiten geschlossen bleiben.

Aufgrund der Anordnung des Betriebs verfügt der Betreiber über den nötigen Spielraum, um gegebenenfalls Maßnahmen zur Verringerung des Lärms zu treffen - zum Beispiel durch das Verlegen von Schallschutzplatten auf die Innenwände der Werkstatt.

Analyse des Einspruchs

Die Kläger führen insbesondere folgende Argumente an :

- die in der Genehmigung dem Betrieb auferlegten Bedingungen sind unzureichend, um die Nachbarschaft gegen die durch den Betrieb verursachten Belästigungen, insbesondere die Lärmbelästigungen zu schützen;*

In der Globalgenehmigung wird auf die Verpflichtung für den Betrieb verwiesen, sich an die allgemeinen Betriebsbedingungen zu halten. Diese Bedingungen umfassen u.a. die Bedingungen in Bezug auf den Lärm.

In Anbetracht der bedeutenden Lärmbelästigung, die durch bestimmte Tätigkeiten des Betriebs (Sägen von Brettern usw.) verursacht werden könnte, wird jedoch vorgeschlagen, eine besondere Bedingung in der Genehmigung aufzunehmen, die gewisse Arbeiten außerhalb der Schreinerei verbietet.

- *die genehmigten Zeitfenster für Sägearbeiten sind zu ausgedehnt.*

Das Sägen von Holz im Außenbereich muss verboten werden, oder aber zeitlich begrenzt werden;

siehe Anmerkung zum vorausgegangen Punkt.

- *Die angefochtene Genehmigung schreibt keine technischen Mittel zur Verringerung des Sondergeräuschs der neuen Werkstatt vor.*

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. März 1999 - Dekret über die Umweltgenehmigung verfügt in seinem Artikel 56 : ,Unbeschadet des Artikels 8 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Auferlegung von besonderen Betriebsbedingungen die Ergebnisse, die bei der Inanspruchnahme der besten verfügbaren Technologien erzielt werden können, ohne die Benutzung einer spezifischen Technik oder Technologie vorzuschreiben und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der betreffenden Anlage, deren geographischen Lage und der lokalen Bedingungen der Umwelt.‘

Das Fehlen von Auflagen zur Benutzung spezifischer Techniken zur Verringerung des Lärms in der erstinstanzlichen Genehmigung ist somit absolut gerechtfertigt.

Schlussfolgerungen

Die im Rahmen des Einspruchs vorgelegten Argumente sind nicht dazu angetan, den in erster Instanz gefassten Beschluss in Frage zu stellen.

Um die ordnungsgemäße Betreibung des Betriebs zu gewährleisten und jegliche lärmverursachende Tätigkeit am Rande des Betriebsstandortes zu vermeiden, wird vorgeschlagen, diesem besondere Bedingungen aufzuerlegen.

Gutachten

Die Zelle Lärm erteilt ein bedingt GÜNSTIGES Gutachten‘;

In Erwägung, dass der Betrieb gemäß PASH in einem kollektiven Sanierungsgebiet gelegen ist;

In Erwägung, dass das Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz ausschließlich zu sanitären Zwecken genutzt wird; dass die Haushaltsabwässer über eine Faulgrube zur öffentlichen Kanalisation abgeleitet werden, welche noch nicht an das öffentliche Klärwerk angeschlossen ist; dass ein Bypass vorgesehen ist für den Fall, dass die Straße ‚Busch‘ an das öffentliche Klärwerk angeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Genehmigungsantrag verschiedene Materiallager (D2, D4, D7 und D8) betrifft; dass diese als Boxen von 3,90 bis 4,80 ausgelegt sind; dass die Höhe der Haufen begrenzt werden muss, um die Lagerkapazität zu begrenzen;

In Erwägung, dass auf strikt umweltbezogener Ebene die Globalgenehmigung gewährt werden könnte;

In Erwägung, dass die Behörde, die in diesem Rahmen befinden muss, dazu angehalten ist, die Vorschriften der geltenden Raumordnungspläne mit verordnenden Charakter einzuhalten;

In Erwägung, dass in vorliegendem Fall die Prüfung der Einhaltung solcher Vorschriften darin besteht, die Möglichkeit zu erörtern, ob eine Städtebaugenehmigung für den betreffenden Betrieb in dem Gebiet, in dem die Parzellen eingetragen sind, gewährt werden kann;

In Erwägung, dass der geplante Betrieb auf folgender Katasterparzelle gelegen ist : LONTZEN/GEM. 1/B/209g;

In Erwägung, dass diese Parzelle gemäß Sektorenplan VERVIERS-EUPEN, der durch Königlichen Erlass vom 23. Januar 1979 verabschiedet worden ist, vollständig im Wohngebiet mit ländlichem Charakter gelegen ist;

In Erwägung, dass Artikel 27 des Gesetzbuches verfügt : (...)

In Erwägung, dass Artikel 27 des Gesetzbuches die Niederlassung einer Schreinerei im Wohngebiet mit ländlichem Charakter nicht ausschließt;

In Erwägung, dass in vorliegendem Fall die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets nicht beeinträchtigt wird, da die Parzelle des Antragstellers begrenzt ist und der Wohnzweck die hauptsächliche Zweckbestimmung der Umgebung bleibt, in der die Parzelle Nr. 209G gelegen ist;

In Erwägung, dass aus den Gutachten der AWAC und der Zelle Lärm hervorgeht, dass die ausgeübten Tätigkeiten unter Vorbehalt der Einhaltung der verordnenden Betriebsbedingungen mit der Nachbarschaft vereinbar ist;

In Erwägung, dass aus städtebaulicher Hinsicht der Antrag sich bezieht auf den Umbau einer durch Genehmigung vom 15. Mai 1973 gebilligten Schreinerwerkstatt; dass die Existenz dieser Schreinerei nicht in Frage gestellt werden kann, da sie ordnungsgemäß genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass das bestehende Gebäude an der Grenze der Parzelle Nr. 207 E3 angesiedelt ist, gegenüber derjenigen der Kläger;

In Erwägung, dass das bestehende Gebäude eine globale Grundfläche von 750 m² aufweist; dass das Projekt den Abriss des rückwärtigen Teils (etwa 400 m²) und den Wiederaufbau auf einer kleineren Fläche (etwa 175 m²) vorsieht;

In Erwägung, dass das bestehende Gebäude eine Höhe von 8,25 m aufweist; dass die Erweiterung eine maximale Höhe von 10,30 vorsieht; dass die beiden Volumen ein Pultdach mit leichtem Gefälle aufweisen; dass die architektonische Gestaltung des Projekts zur Schaffung einer Einheit beiträgt, die sich problemlos in die Umgebung integriert;

In Erwägung, dass die zuständige Behörde die ungünstige Analyse des im Einspruchsverfahren zuständigen beauftragten Beamten nicht teilt;

In Erwägung, dass die gesamte Parzelle im Wohngebiet mit ländlichem Charakter gelegen ist; dass demzufolge die Verlagerung der Lager D2, D4, D7 und D8 im Hinblick mit deren Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung des Gebiets laut Sektorenplan nicht

erforderlich ist; dass diese Verlagerung jedoch aus praktischen Gründen der Organisation erfolgen kann;

In Erwägung, dass in Bezug auf die Einhaltung der in der Genehmigung enthaltenen Betriebsgenehmigungen es dem mit der Überwachung beauftragten Beamten (Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Polizei und Kontrollen) obliegt, dies zu überprüfen;

In Erwägung, dass die Einhaltung der verordnenden Vorschriften, der allgemeinen Bedingungen bezüglich der eingestuften Betriebe und der besonderen Bedingungen dazu beitragen wird, den mit der Betreibung dieses Betriebs verbundenen Nachteilen entgegenzuwirken;

Aus den vorgenannten Gründen,

ERLÄSST

Artikel 1. Der durch Herrn und Frau Alain und Monique PIETTE-AHN eingereichte Einspruch gegen den Erlass des Gemeindegremiums der Gemeinde LONTZEN, durch welchen Herrn MALMENDIER Michel eine Globalgenehmigung zum Abriss und Umbau einer Schreinerwerkstatt innerhalb eines Betriebs gelegen in 4710 LONTZEN, Busch Nr. 21 gewährt wurde, ist ZULÄSSIG.

Artikel 2. Der angefochtene Erlass wird wie folgt abgeändert :

A. Die Liste der in Artikel II des angefochtenen Beschlusses festgelegten Lager wird vervollständigt durch :

D002 : Mineralerzeugnisse (Kies, Sand, ...) 30 m³

D007 : Bauschutt 10 m³

D008 : Grünabfälle 10 m³

B. Die in Artikel IV des angefochtenen Beschlusses festgelegten besonderen Bedingungen „Bau“ werden wie folgt vervollständigt :

„Die Höhe der Boxen zur Aufnahme der Lager D2, D4, D7 und D8 ist auf 2 Meter begrenzt“

C. Die in Artikel IV des angefochtenen Beschlusses festgelegten besonderen Bedingungen werden durch besondere Bedingungen in Bezug auf die Abfallbewirtschaftung vervollständigt :

„Artikel 1. Am Eingang des Betriebs ist ein Schild von mindestens 2 m² mit den folgenden ständigen und gut leserlichen Informationen anzubringen :

1°) in Großbuchstaben von mindestens 10 cm Höhe : „ZENTRUM ZUR ZUSAMMENSTELLUNG VON INERTEN UND NICHT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN“

2°) den Namen und die Anschrift des Gesellschaftsitzes, sowie die Telefon- und Telefaxnummern des Betreibers

3°) die Angaben und/oder Telefonnummern :

- des Verantwortlichen des Betriebs

- des mit der Überwachung beauftragten Beamten

4°) die üblichen Öffnungszeiten zur Annahme von Abfällen

5°) die Telefonnummer(n) der im Falle eines Brandes oder eines Schadenfalls zu kontaktierenden Dienststelle(n).

Artikel 2. Die Zusammenstellung von inerten Abfällen ist auf 30 Tonnen begrenzt.

Artikel 3. Die Zusammenstellung von nicht inerten Abfällen ist auf 15 Tonnen begrenzt.

Artikel 4. Nach Einstellung der Betriebstätigkeit muss der Standort instandgesetzt werden. Die Abfälle müssen zu entsprechend zugelassenen Einrichtung abtransportiert werden.'

Artikel 3. Alle anderen Bestimmungen des angefochtenen Beschlusses werden BESTÄTIGT.
(...)“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Untersuchung des Antrags

4. Gemäß Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann die Aussetzung der Ausführung nur unter der zweifachen Bedingung angeordnet werden, dass die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden, und dass mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung rechtfertigen kann.

Ernsthaftigkeit des einzigen Klagemittels

Standpunkte der Parteien

5. Die Klägerin behauptet, dass die betroffene Parzelle laut Sektorenplan in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegt. Die Klägerin hat die Vereinbarkeit des bisherigen und auch zukünftigen Projekts mit der Bestimmung der Parzelle laut Sektorenplan schon in ihrem Einspruch gerügt. Die Behörde rechtfertigt nicht ausreichend wie das Projekt urbanistisch in einem kleineren Dorf gerechtfertigt werden könnte. Somit liegt ein Verstoß gegen Artikel 1 des W.G.R.S.E. vor, da die Behörde die Verpflichtung gehabt hätte, im Sinne einer „guten“ Raumordnung zu entscheiden. Die Gemeinde Lontzen ging schon davon aus, dass die Vereinbarkeit des Projekts nur dann gegeben wäre, wenn eine Pufferzone zur Parzelle der Klägerin eingerichtet würde. Die Auflagen

in erster und zweiter Instanz sind aus mehreren Gründen nicht zielführend und zweckmäßig um auf die Beschwerden der Klägerin einzugehen.

Indem die beklagte Partei sich auf die Erklärungen von Michel MALMENDIER stützte, ging sie davon aus, dass die strittige Halle nur zu 10 % der Betriebszeiten genutzt werde und dass die Arbeiten dann ausschließlich innerhalb der Werkstatt ausgeführt würden. Unter diesen Voraussetzungen ist offensichtlich dass die Sägearbeiten, die nachweislich draußen stattfinden, nicht in Betracht gezogen worden sind. Die beanstandete Entscheidung ist somit in doppelter Hinsicht nicht inhaltlich und formell ausreichend begründet. Erstens besteht die Außentätigkeit und wird sie stillschweigend nicht als regelungsbedürftig angesehen, was belegt, dass die Faktenlage anscheinend nicht ausreichend von der Behörde beachtet wurde. Zweitens ist dem Antrag der Klägerin um die Außentätigkeit strikt auf einige Stunden pro Woche zu begrenzen nicht nachgekommen, obschon die beklagte Partei selbst davon ausgeht, dass keine Tätigkeiten im Außenbereich vorkommen. Auch wenn allgemeine Geräuschnormen nicht überschritten werden dürfen, ist dies keine Antwort auf die Einwände der Klägerin. Darüber hinaus wurde im Synthesebericht der Berufungsinstanz gerügt, dass die Bauweise der neuen Halle nicht ausreichend sei, um die Auswirkungen auf die Umgebung zu bewerten. Der bloße Verweis auf die allgemeinen Geräuschnormen ist nicht ausreichend um auf die Bedenken der Nachbarschaft einzugehen. Besonderer Wert ist auf die Vermeidung von Geräuschemissionen zu legen, weil die Normüberschreitung im Nachhinein zu dokumentieren sehr schwierig ist und zu einer langwierigen Prozedur und Nachbarschaftsbelästigung führt. Die beklagte Partei ist in der beanstandeten Entscheidung aber nicht auf diesen Einwand eingegangen und hatte in diesem Punkt auf jeden Fall eine verstärkte Begründungspflicht.

Die Klägerin fügt hinzu, dass in der beanstandeten Entscheidung nicht korrekt auf ihren Einspruch geantwortet worden ist und dass somit der formellen und inhaltlichen Begründungspflicht nicht nachgekommen worden ist. Die beklagte Partei verweist zu Unrecht auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. März 1999, um zu behaupten, dass keine

zusätzlichen Auflagen nötig wären um die Geräuschentwicklung zu begrenzen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass der Betrieb sich in einem Wohnumfeld befindet und dass die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Sektorenplans gewährleistet werden muss, sodass die Hauptbestimmung der Zone nicht unnötig durch den Betrieb in Frage gestellt werden darf. In diesem besonderen Umfeld sind somit zusätzliche Auflagen nicht nur möglich sondern auch erforderlich, insbesondere wenn die beklagte Partei davon ausgeht, dass eigentlich keine Außentätigkeiten vorliegen und nur zu 10 % der Arbeitszeit eine Tätigkeit vor Ort vorhanden ist. Unter diesen Gründen wird nicht erklärt, wieso die Sägetätigkeit nicht auf kurze Zeiträume begrenzt werden sollte und wieso keine effiziente Pufferzone zum Eigentum der Klägerin eingerichtet werden dürfe. Auch zur Illegalität der Boxen und der Tätigkeit des Gartenbauers wird in der beanstandeten Entscheidung nicht geantwortet. Zur Bauweise der neuen Halle wird nicht auf den Synthesebericht und die Anmerkungen der Klägerin eingegangen, da nicht erklärt wird, welche strukturellen Maßnahmen (z.B. Baustoffe) ergriffen wurden, um Geräuschemissionen überhaupt zu vermeiden. Nur auf die allgemeinen Normen zu verweisen ist nicht zweckmäßig, da man nicht akzeptieren sollte, dass etwas errichtet wird, was per Definition zu einer Normüberschreitung führt oder führen könnte. Es wäre im Sinne einer guten Verwaltung, derartige Auflagen zu machen, dass die Emissionen von Anfang an möglichst gering ausfallen, insbesondere auf der besagten Parzelle, die nicht zu einer Industriezone gehört.

Die beklagte Partei hatte aufgrund der faktischen Elemente und der negativen Stellungnahme eine besondere Begründungspflicht, der sie im vorliegenden Fall nicht nachgekommen ist.

6. Die beklagte Partei entgegnet, dass die Vereinbarkeit des Antrags auf Abriss und Umbau einer Schreinerwerkstatt mit der Bestimmung des Sektorenplans (Wohngebiet mit ländlichem Charakter) aus der beanstandeten Entscheidung hervorgeht: „In Erwägung, dass Artikel 27 des Gesetzbuches die Niederlassung einer Schreinerei im Wohngebiet mit ländlichem Charakter nicht ausschließt; In Erwägung, dass in vorliegendem Fall die allgemeine

Zweckbestimmung des Gebiets nicht beeinträchtigt wird, da die Parzelle des Antragstellers begrenzt ist und der Wohnzweck die hauptsächliche Zweckbestimmung der Umgebung bleibt, in der die Parzelle Nr. 209G gelegen ist“. Aus dieser Motivation geht ausführlich hervor, dass in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter die Niederlassung einer Schreinerei gemäß Artikel 27 des W.G.R.S.E. nicht ausgeschlossen ist. Was Artikel 1 des W.G.R.S.E. betrifft und die Verpflichtung im Sinne einer guten Raumordnung zu entscheiden, darf nicht aus den Augen verloren werden, dass der Schreinerbetrieb bereits seit 1973 besteht. Durch die Tatsache, dass aus verschiedenen Gutachten hervorgeht, dass die ausgeübten Tätigkeiten mit der Nachbarschaft vereinbar sind, liegt weder ein Verstoß gegen Artikel 1 des W.G.R.S.E. noch gegen Artikel 27 des W.G.R.S.E. vor.

Bezüglich der inhaltlichen und formellen Begründungspflicht geht aus der Rechtsprechung des Staatsrats hervor, dass es dem Staatsrat nicht obliegt, seine Einschätzung über die Einschätzung der Verwaltungsbehörde zu stellen, die über einen Ermessensspielraum im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis verfügt.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass sowohl die Globalgenehmigung der Gemeinde Lontzen als auch die beanstandete Entscheidung - die die Globalgenehmigung der Gemeinde Lontzen zum größten Teil bestätigt - Auflagen in Bezug auf die Nachbarschaft vorsehen. Es wurde Michel MALMENDIER auferlegt, mehrere Hecken zu pflanzen und eine Pufferzone zwischen der Firma und den Anliegern zu schaffen. Die Frage, ob diese Auflagen zielführend und zweckmäßig sind, ist eine Frage der Opportunität und nicht der Legalität. In Bezug auf die Außentätigkeit geht aus der beanstandeten Entscheidung hervor: „In Erwägung, dass aus dem Gutachten der AWAC und der Zelle Lärm hervorgeht, dass die ausgeübten Tätigkeiten unter Vorbehalt der Einhaltung der verordnenden Betriebsbedingungen mit der Nachbarschaft vereinbar sind“. Aus den Auflagen der Globalgenehmigung geht darüber hinaus hervor, dass spezifische Zeiten für das Außensägen vorgesehen sind und die gesetzlichen Lärmnormen einzuhalten sind. Wenn die Klägerin

argumentiert, dass der bloße Verweis auf die allgemeinen Geräuschnormen nicht ausreichend sei, um auf die Bedenken der Nachbarschaft einzugehen, handelt es sich hier ebenfalls um ein Argument der Opportunität und nicht der Legalität. Die beklagte Partei verfügt diesbezüglich über einen Ermessensspielraum und es obliegt dem Staatsrat nicht seine eigene Einschätzung durch die der Behörde zu ersetzen.

Was schließlich das Argument der Klägerin betrifft, wonach in der beanstandeten Entscheidung nicht korrekt auf ihren Einspruch geantwortet worden sei, fügt die beklagte Partei an, dass der Staatsrat in seiner einheitlichen Rechtsprechung davon ausgeht, dass, sollten im Rahmen der öffentlichen Untersuchung Anmerkungen gemacht werden, die Verwaltungsentscheidung ausreichend motiviert sein muss, jedoch die Verwaltungsbehörde nicht auf jedes einzelne Argument eingehen muss, um ihrer Begründungspflicht nachzukommen. Es ist korrekt, dass die beklagte Partei nicht der Empfehlung der zuständigen Behörde gefolgt ist, die Globalgenehmigung abzulehnen und dies begründen muss. Diesbezüglich muss festgestellt werden, dass die beanstandete Entscheidung eine ausführliche Begründung enthält, durch die unmissverständlich nachvollzogen werden kann, warum die beklagte Partei zu der Schlussfolgerung gekommen ist, die Globalgenehmigung zu bestätigen und darüber hinaus noch zusätzliche Bedingungen vorsieht. Die beanstandete Entscheidung ist somit korrekt und vollständig begründet.

In der Sitzung fügt die beklagte Partei noch hinzu, dass die allgemeinen Geräuschnormen zur Bekämpfung der angeführten Lärmbelästigung angemessen sind, da die Kontrolle auf diese Normen ziemlich billig und effizient ist.

Beurteilung

7. Der Antrag auf Globalgenehmigung gibt in Bezug auf die „Schalleffekte“ an, dass die Lärmquelle der Schreinerwerkstatt (Maschinen) in der Woche von 7 Uhr bis 19 Uhr und samstags von 7 Uhr bis 19 Uhr (in

Ausnahmefällen) in Betrieb ist, wobei „10 % der Arbeitszeit des Unternehmens [...] in der Werkstatt statt[finden], der Rest der Zeit [...] auf der Baustelle gearbeitet [wird]“.

Als Vorbeugungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen führt der Antrag auf Globalgenehmigung an: „Um die Schallemissionen zu verringern wird bei geschlossenen Toren und nur innerhalb der Werkstatt gearbeitet. Die Halle dient vor allem zur Montage und Vorbereitung. Nur +/- 10 % der Arbeitszeit wird in der Werkstatt verbracht, 90 % der Zeit wird auf der Baustelle außerhalb des Standortes gearbeitet“.

Der Beschlussvorschlag, der im zusammenfassenden Bericht des technischen Beamten und der beauftragten Beamtin vom 18. Juli 2016 eingefügt ist, enthält, was den „Artikel IV - Auflagen der Gemeinde“ betrifft, keine Auflagen, was die Arbeitszeiten und das Außensägen betrifft.

Das günstige Gutachten der Zelle Lärm der OGD3, welches in der beanstandeten Entscheidung widergegeben ist, erwähnt ausdrücklich, dass 10 % der Betriebszeiten mit Arbeiten *innerhalb der Werkstatt* verbracht werden und die restlichen 90 % der Betriebszeiten auf Baustellen verbracht werden. Überdies wird erwähnt, dass laut Betreiber die Arbeit ausschließlich innerhalb der Werkstatt ausgeführt wird und die Türen der Werkstatt während der Betriebszeiten geschlossen bleiben.

Die durch das Gemeindegremium der Gemeinde Lontzen erteilte Globalgenehmigung vom 29. Juli 2016, wie bestätigt durch die beanstandete Entscheidung, sieht in Artikel IV („Auflagen der Gemeinde“) dagegen folgende Bedingungen vor :

„Artikel 5 - Folgende Arbeitszeiten müssen wie folgend eingehalten werden :

Wochentag von 7.00 bis 19.00 Uhr

Samstags von 7.30 bis 13.00 Uhr

Artikel 6 - Es dürfen keine Fahrzeuge entlang des Nachbargeländes nach Feierabend, an den Wochenenden und an Feiertagen abgestellt werden, um die Sicht des Nachbarn nicht einzuschränken.

Artikel 7 - Das Außensägen darf von montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr und an Samstagen nur in Ausnahmefällen von 8.00 bis 12.00 Uhr vorgenommen werden. Sonstige Sägearbeiten sollen nur innerhalb des Gebäudes bei geschlossenen Türen zu den Nachbarn, stattfinden.

Artikel 8 - Die gesetzlichen Lärmnormen sind einzuhalten“.

Diese Genehmigung schränkt zwar die Arbeitszeiten ein (Artikel 5 und 7). Sie erlaubt jedoch ausdrücklich das Außensägen (Artikel 7), obwohl der Antrag auf Globalgenehmigung - wie bereits erwähnt - ausdrücklich nur Sägearbeiten innerhalb des Gebäudes bei geschlossenen Türen vorsieht. Letztgenannter Ausgangspunkt ergibt sich auch aus dem günstigen Gutachten der Zelle Lärm der OGD.

8. Es steht dem Staatsrat nicht zu, die Einschätzung der Behörde durch seine eigene zu ersetzen, da die Behörde im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis über einen Ermessensspielraum verfügt. Nur der offensichtliche Beurteilungsfehler, d.h. der Fehler, der unter den konkreten Umständen für jeden vernünftigen Menschen unzulässig ist, der Fehler, der unverständlich ist, und den keine andere Verwaltungsbehörde unter denselben Umständen begangen hätte, kann von dem Staatsrat gerügt werden.

Aus der angefochtenen Entscheidung ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die beklagte Partei zu der Anschauung gelangen ist, dass trotz dessen, was im Antrag selber ausgelegt wird und ohne Rücksicht auf die Antragschrift der Klägerin, in der sie die bestehenden Tätigkeiten außerhalb des Gebäudes kritisiert, diese Tätigkeiten jedoch zugelassen werden können, während aus den Elementen der Akte hervorgeht, dass die eventuellen Bedingungen in Bezug auf den Standort und die Zeiten der Sägearbeiten ein wesentlicher Bestandteil des Dossiers waren.

Die Tatsache, dass die Einhaltung der gesetzlichen Lärmnormen ebenfalls durch die beanstandete Entscheidung auferlegt wird, beeinträchtigt diese Feststellung nicht, noch unabhängig von der Frage, ob die Einhaltung von an sich bereits anwendbaren Rechtsvorschriften, als eine angemessene Bedingung betrachtet werden kann, um die Lärmbelästigung in dem spezifischen Fall einzuschränken.

9. Insoweit die beanstandete Entscheidung Artikel 7 des Artikels IV („besondere Betriebsbedingungen - Auflagen der Gemeinde“) bestätigt, enthält sie dem ersten Anschein nach einen offensichtlichen Ermessensfehler. Das einzige Klagemittel ist in dem angegebenen Maße ernsthaft.

Dringlichkeit

Standpunkte der Parteien

10. Die Klägerin behauptet, dass die gesamte Außentätigkeit (Sägen und Lager) in unmittelbarem Sichtfeld der Klägerin liegt und per Definition in voller Lautstärke auf ihrer Terrasse und Rasen gehört wird. Das Sägegeräusch ist auch bei geschlossenen Fenstern drinnen zu hören. Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass ein Schaden von beträchtlichem Ausmaß entstehen kann. Das Projekt ist sehr umfangreich und droht das natürliche, dörfliche Umfeld der Klägerin zu zerstören und das Lebensgefühl der Klägerin erheblich zu stören. Dieser immaterielle Schaden ist beträchtlich für Personen, die bewusst dieses dörfliche Milieu zu ihrem Lebensmittelpunkt gewählt haben. Wenn der Betrieb entlang der Grundstücksgrenze der Klägerin Sägearbeiten durchführen kann und keine wirkliche zeitliche und räumliche Eingrenzung der Außentätigkeit angeordnet wird, ist der Schaden für die Klägerin und ihre Familie sehr hoch, da sie dann nicht mehr ihren Außenbereich ungestört nutzen kann.

Die Klägerin hat Anfang Januar 2017 bemerkt, dass die ersten Arbeiten in Auftrag gegeben worden sind. Auch wenn diese Arbeiten schnell

wieder auf Grund der winterlichen Witterung eingestellt worden sind, ist es im diesem Fall dringlich, die Globalgenehmigung auszusetzen, da nur dadurch der Schaden für die Klägerin und ihre Familie vermieden werden könnte. Im vorliegenden Fall kann glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch die Ausführung der Arbeiten Schaden entstehen kann. Es ist davon auszugehen, dass die genehmigten Arbeiten vor dem Abschluss des Nichtigkeitsverfahrens abgeschlossen sein dürften. Wenn die beanstandete Entscheidung nicht unmittelbar ausgesetzt werden sollte, ist zu befürchten, dass es schwierig sein wird, wieder in den vorherigen Zustand zurückzukehren, weil es bekannt ist, dass einmal errichtete Gebäude schwierig wieder zu entfernen sind.

11. Die beklagte Partei erwidert dass sich bereits ein Schreinerbetrieb von Michel MALMENDIER an der Stelle befindet und dass die Schreinerwerkstatt durch die Genehmigung vom 15. Mai 1973 gebilligt wurde. Die Existenz der Schreinerei kann also nicht in Frage gestellt werden, da sie ordnungsgemäß genehmigt wurde. Die Klägerin belegt keineswegs, dass die Arbeiten für sie einen unwiderruflichen Schaden hervorrufen würden. Bei den durch die Klägerin angeführten Argumenten handelt es sich nicht um Argumente, die eine Dringlichkeit belegen, die dazu führen könnten, dass die beanstandete Entscheidung ausgesetzt werden muss. Darüber hinaus hat die Klägerin den letzten Tag abgewartet, bevor sie einen Antrag auf Aussetzung beim Staatsrat hinterlegt hat.

Beurteilung

12. Eine Sache ist dringend, und kann demzufolge im Eilverfahren beurteilt werden, sobald die Befürchtung eines ziemlich schweren Schadens, sogar ernsthafter Nachteile, eine unmittelbare Entscheidung wünschenswert macht. Die Feststellung, dass ein unwiderruflicher oder jedenfalls sehr schwer wiedergutzumachender Schaden in Sachen Lärmbelästigung und visueller Belästigung entstehen könnte, würde man das Ergebnis des Verfahrens zur Sache

abwarten, reicht aus, um zur Schlussfolgerung zu kommen, dass im vorliegenden Fall die Bedingung der Dringlichkeit erfüllt worden ist.

Die Tatsache, dass die Schreinerwerkstatt bereits besteht und betrieben wird, ändert nichts daran, dass die beanstandete Entscheidung sich auf eine Genehmigung für ein größeres Gebäude bezieht, die ebenfalls Sägearbeiten draußen ausdrücklich zusteht.

Diese Dringlichkeit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Aussetzungsantrag am letzten zweckdienlichen Tag der gesetzlichen Beschwerdefrist eingereicht worden sei.

Die Dringlichkeit ist daher unter diesen Umständen gegeben.

13. Daraus ergibt sich, dass die durch Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat auferlegten Bedingungen, um die Aussetzung der Ausführung der beanstandeten Entscheidung anordnen zu können, erfüllt worden sind.

ENTSCHEIDUNG:

1. Die Ausführung des Erlasses des Ministers für Umwelt und Raumordnung vom 24. November 2016, der den Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Lontzen teilweise bestätigt und teilweise abändert, durch den Michel MALMENDIER eine Globalgenehmigung zum Abriss und Umbau einer Schreinerwerkstatt innerhalb eines Betriebs gelegen in 4710 Lontzen, Busch Nr. 21, gewährt wurde, wird ausgesetzt.

2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Dieser Entscheid wurde in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom achten Mai zweitausendsiebzehn, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet, die sich wie folgt zusammensetzte:

Jeroen Van Nieuwenhove,	Staatsrat, Stellvertretender Vorsitzender,
Vanessa Wiame,	Greffier.

Der Greffier,	Der stellvertretende Vorsitzende,
---------------	-----------------------------------

Vanessa Wiame

Jeroen Van Nieuwenhove